

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 190.

Donnerstag, den 9. Juli.

1846.

Die sächsische Rentenversicherungs-Anstalt.

Dem so eben erschienenen Berichte dieser Anstalt entnehmen wir folgende Notizen über dieselbe:

Die Zahl der Mitglieder sowohl, als die Summe sämtlicher eingezahlten **Gelder** haben sich im dem verwichenen Jahre, im Vergleich zu dem vorhergegangenen, wieder um etwas vermehrt; namentlich ist die Zahl der Stückerlagen, gegen die der vollen, eine größere geworden. Diese Wahrnehmung liefert den Beweis, daß das Wesen der Anstalt mehr und mehr von seiner vortheilhaftesten und am leichtesten zugänglichen Seite erkannt wird, und giebt zugleich der Hoffnung Raum, daß es der Anstalt an einer fortgesetzten vermehrten Theilnahme nicht fehlen wird. Letztere hat sich auch in den beiden letztverwichenen Monaten: Februar und März des gegenwärtigen Sammeljahres, aufs Neue kund gegeben, und es steht außerdem zu erwarten, daß die neuerdings im Auslande errichteten Haupt-Agenturen, deren Wirksamkeit zum Theil begonnen hat, ihren verhältnißmäßigen Theil zur diesjährigen Sammlung beitragen werden.

Das Gesamtvermögen der nun bestehenden fünf Jahresgesellschaften war am Schlusse des letzten Jahres:

Thlr. 321800. 17 Ngr. 8 Pf.

Die seitherigen Geldverhältnisse kamen der Anlegung der neueingehenden Gelder sehr zu Statten. Es hat sich daher auch der durchschnittliche Zinsfuß von sämtlichen ausgeliehenen Capitalien wieder um etwas höher gestellt: von 4,16 des vorigen Jahres ist derselbe auf 4,23 vom Hundert gestiegen.

Dieser günstige Umstand äußerte auch seine Wirkung auf den sich neu ergebenden Ueberschuß, unter welchem wir das Surplus der empfangenen Capitalzinsen verstehen, welches, nach Abzug sämtlicher, auf das betreffende Jahr zu zahlenden Renten, mit Zugiehung sämtlicher Verwaltungskosten, übrig bleibt.

Nach den, von dem Gesellschaftsausschusse im Verein mit dem Directorio gefaßten Beschlüssen wurde dieser Ueberschuß unter die fünf bestehenden Jahresgesellschaften pro rata ihrer Einlagecapitalen vertheilt und die sich ergebende Quote den Rentencapitalen, anlangend den drei ersten Jahresgesellschaften, so wie den Special-Reservefonds der beiden jüngern Jahresgesellschaften zugeschrieben. Die Gesellschaftsantheile an dem Ueberschusse betragen für 1841 **Thlr. 404. — Ngr. — Pf.**

für 1842	468.	3	5
für 1843	337.	—	1
für 1844	481.	28	1
für 1845	169.	13	7

Durch dies eben beschriebene Verfahren, welches schon beim vorjährigen Abschluß befolgt worden war, wurde unter Zugiehung der im §. 50 der Statuten vorgeschriebenen Reduction des Reservefonds zu Gunsten der Rentencapitalen bei denjenigen Jahresgesellschaften, welche schon drei Jahre bestanden, die seither eingetretene Rentensteigerung erzielt. Dieselbe konnte allerdings nur eine geringe sein, da weder der zufallende Antheil an jenem Ueberschusse, noch der von dem Reservefonds entnommene Theil zur baaren Vertheilung benützt wurde, sondern beide Theile den Rentencapitalen zugeschrieben wurden und der aus diesen erhöhten

Rentencapitalen sich ergebende Zins nach $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, laut §. 32 der Statuten, die zu zahlende Rente bestimmte. Vermöge dieser Anordnung kann und wird das Rentencapital und beziehentlich das jeder einzelnen Einlage, bei den mit Sicherheit vor auszusetzenden alljährlichen Ueberschüssen schon dadurch größer werden und folglich auch die Rente eine fortwährend steigende sein, ohne noch auf das hier, besonders in der Folge mächtig wirkende Moment der Sterblichkeit einige Rücksicht zu nehmen. Letztere, das Mortalitätsverhältniß, stellte sich besonders in dem abgelaufenen Jahre sehr niedrig dar, und betrug die sämtlichen Erbansfälle auf alle fünf Jahresgesellschaften überhaupt nur **Thlr. 61. 10 Ngr. 5 Pf.**

Mit dem Schlusse des Jahres 1845 war auch der Zeitpunkt herbeigekommen, zu welchem sich nach §. 36 der Statuten die erste Classe der Jahresgesellschaft 1841 von den übrigen 10 jüngern Classen losrennt und sich in die Erbclasse verwandelt. Hier bedurfte es einer abermaligen Beschlusfassung Seitens des Gesellschaftsausschusses und Directorii in Bezug auf §. 50 der Statuten. Es galt die Disposition des der Erbclasse zufallenden Antheils an den Ueberschüssen, welcher, gemäß der Statuten in der Hälfte derjenigen Summe besteht, welche dieser Jahresgesellschaft anheim fällt. Der gefaßte Beschuß ging dahin, den Gesamtantheil der Erbclasse an dem allgemeinen Ueberschusse, welcher 202 Thlr. betrug, in den für sie zu bildenden Leibrentensfonds zu thun, die hieraus zu entnehmende Leibrente nach dem, den Statuten angefügten Tarif zu regeln, und dieselbe der von dem Rentencapitale erlangten Zinsrente zuzusetzen. Aus diesen zwei Bestandtheilen war die erste Rente für die Erbclasse zusammengesetzt; als 3 Thlr. 6 Ngr. 5 Pf. Zinsrente nach $3\frac{1}{2}$ Procent aus dem 96 Thlr. 17 Ngr. 3 Pf. pro Einlage betragenden, inserirten Rentencapital und aus der, nach Verschiedenheit des Alters der Mitglieder von $4\frac{1}{2}$ Ngr. bis 7 Ngr. 5 Pf. sich belaufenden Leibrente, woraus die niedrigste mit 3 Thlr. 11 Ngr. und die höchste mit 3 Thlr. 14 Ngr. als Erbclassenrente hervorging, welche mit dem Anfange dieses Jahres ausgezahlt wurden. Ein weiterer Beitrag zur Verstärkung dieser Renten, welcher durch eingetretene Sterbefälle entstanden wäre, war nicht vorhanden, da unter den 36 Mitgliedern, aus denen diese Classe besteht, nicht ein Todesfall im Laufe des vorigen Jahres vorgekommen war.

So ist auch hier der Grund zu einer fortwährenden Rentensteigerung gelegt, und zwar in einem weit reichlicheren Maße, als in dem oben gedachten Beispiele; denn zu dieser ersten, auf die ganze Lebensdauer des Mitglieds alljährlich zahlbaren Leibrente tritt durch die erneuerten Zuschüsse mit jedem Jahre eine neue und ganz unbezweifelte größere hinzu, so daß, mit Hinweisung auf eintretende Fälle, welche keineswegs außer dem Kreise der Wahrscheinlichkeit liegen, die Rente in dieser Classe schon nach wenigen Jahren zu einer namhaften Höhe gebracht sein dürfte. Vielleicht ist dieser, gewiß nicht fern liegende günstige Umstand bei seinem Eintritte am meisten geeignet, die verdiente Theilnahme und Aufmerksamkeit einer Anstalt zuzuführen, deren ganze Tendenz kein anderes Interesse in sich schließt, als das ihrer Mitglieder.